

Satzung des Traditionsverein Kleinbahn des Kreises Jerichow I e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Traditionsverein Kleinbahn des Kreises Jerichow I e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal VR 50361 eingetragen. Als Abkürzung ist die Bezeichnung „KJ I e.V.“ zu verwenden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburgerforth
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins:
 - Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
 - Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens.
 - Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Ziel des Vereins:

Die Kleinbahn des Kreises Jerichow I (KJ I) war lange Jahre fester Bestandteil des öffentlichen Lebens im Kreis Jerichower Land. Als Transportmittel oder als Arbeitgeber war sie Teil des Lebens unserer Bürger. Der Verein stellt sich die Aufgabe, dieses Stück Heimatgeschichte zu bewahren. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Sammlung und Archivierung sowie durch Dokumentation und Präsentation der Geschichte der KJ I und des damit verbundenen Lebens und der Landschaft im Kreis. Damit soll das Heimatbewußtsein unserer Bevölkerung gestärkt werden und ein Stück Geschichte vor dem Untergang bewahrt werden. Ziel des Vereins ist die Gründung und Betreibung eines Heimatmuseums sowie der Wiederaufbau eines Streckenabschnittes im Bereich des Heimatmuseums Magdeburgerforth mit regelmäßigem Fahrbetrieb zu Traditionszwecken.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Jugendliche, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, aber das 18. Lebensjahr noch nicht, können Jugendmitglieder werden, wenn die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegt. Jugendmitglieder haben volle Rechte in der Mitgliederversammlung. Jugendmitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch Vollmitglied.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des vollen Namens, Anschrift und Geburtsdatum beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme innerhalb von 4 Wochen entscheidet. Eine Ablehnung ist dem/der Antragsteller/in mit schriftlicher Begründung mitzuteilen. In diesem Fall kann die/der Antragsteller/in die nächste Mitgliederversammlung um die Revision dieser Entscheidung bitten.
3. Der Verein kann anderen juristischen Personen als Mitglied beitreten, die in ihren Zielen und Zwecken dem Zweck des Vereins entsprechen.
4. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt und haben nur eine beratende Stimme.

5. Die Mitgliedschaft endet:
- *Durch Austritt:*
Dieser kann nur zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 1. Oktober des laufenden Jahres erfolgen.
Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben vorher Rechenschaft abzulegen und das Amt mit sämtlichen Unterlagen an den Vorstand zu übergeben.
 - *Durch Ausschluss.*
Dieser erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
Das betroffene Mitglied ist dazu gesondert mit Benennung der Ausschlussgründe einzuladen und anzuhören.
Ausgeschlossen werden kann, wer den Zwecken, Zielen und Interessen des Vereins in grober Weise zuwider gehandelt, das Ansehen des Vereins geschädigt oder trotz Aufforderung und schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.
 - *Durch Tod* einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte.
Das ausgeschlossene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich und in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 4 - Rechnung und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die ordentlichen Mitglieder haben das Recht in den Mitgliederversammlungen ihr Stimmrecht wahrzunehmen und durch die Mitgliederversammlung gewählt zu werden. Sie sind zur Unterstützung der Vereinsziele verpflichtet. Alle Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins und die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnung und Richtlinien an.

§ 5 - Beiträge

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Alle Beiträge sind Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Beitragshöhe und Zahlungsweise wird durch die Finanzordnung bestimmt.
2. Ordentliche und fördernde Mitglieder können als Beitrag auch Sachmittel, Grundstücke und Materialien dem Verein zur Verfügung stellen. Bei der Verwendung dieser Mittel behalten Sie uneingeschränktes Verfügungsrecht über ihr Eigentum. Der Verein kann diese Mittel nur mit ihrem Einverständnis verwenden. Das Einverständnis sollte in Vertragsform geregelt sein.
3. Fördernde Mitglieder leisten individuelle, ideelle oder materielle Beiträge, die von der Mitgliederversammlung anerkannt werden.

§ 6 - Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Kassenprüfer

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Absenderpoststempels.
3. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich und mit Begründung mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.
4. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Vorstand mit einer verkürzter Frist von 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit Begründung schriftlich verlangt.
5. Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterzeichnet wird und allen Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Mitgliederversammlung zugesandt wird.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Diskussion und Beschlussfassung des Arbeitsplanes für die Periode bis zur nächsten Mitgliederversammlung;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Festsetzung der Beiträge;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins;
 - Aufnahme von fördernden Mitgliedern und Anerkennung ihrer Beiträge;
 - Beschluss von Ordnungen und Richtlinien für die Arbeit des Vereins;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8 - Beschlüsse und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Jedes ordentliche Mitglied (natürliche oder juristische Person) hat eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Bei Satzungsänderungen muss der Beschluss mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
4. Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
5. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
6. Gewählt ist derjenige, der im 1. Wahlgang mindestens 50% der abgegebenen Stimmen oder im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
7. Bei Anträgen gilt im Falle der Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

§ 9 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, dem Schatzmeister und weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Schatzmeister, die jeweils zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
3. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl festgelegt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
5. Dem Vorstand obliegt die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
6. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder es beantragen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Vertretungsberechtigte anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 - Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils vier Geschäftsjahren einen Kassenprüfer. ^ Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
2. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Kassenprüfer ist berechtigt, Vereinskasse und Buchführung jederzeit einzusehen. Er ist verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres alle Kassen und Konten zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber schriftlich zu berichten.

§ 11 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das Vereinsvermögen und die Sachwerte, die dem Verein gehören, an den Landkreis Jerichower Land, der es nur zum weiteren Betreiben des Schmalspurbahnmuseums benutzen darf. Grundstücke oder Sachmittel, die der Verein genutzt hat, fallen an die Eigentümer zurück.

§ 12 - Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde am 09.09.2000 beschlossen und in Kraft gesetzt.
2. Diese Satzung wurde zuletzt mit Wirkung vom 27.02.2016 durch die Mitgliederversammlung geändert.